

BGH, Urteil vom 05.11.2024, Az. VI ZR 110/23 = [jurisbyhemmer](#)

3 Luftaufnahme des Grundstücks eines Prominenten: Gilt der Maßstab der Wort- oder der Bildberichterstattung?

+++ Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts +++ Eingriff in die Privatsphäre +++ Anforderungen an die Rechtfertigung +++ §§ 823 I, 1004 I BGB +++

Sachverhalt (verkürzt und abgewandelt): B verlegt die Zeitschrift „FREIZEIT SPASS“. In der Ausgabe vom 15. Juli 2020 veröffentlichte sie dort einen Artikel über die Familie des ehemaligen Formel 1-Rennfahrers Michael Schumacher (M.S.), der sich unter der Überschrift „Endlich Urlaub! Neues Familien-Glück auf Mallorca“ mit einem gemeinsamen Aufenthalt des Ehepaars Schumacher und deren Kindern befasst. Der Artikel lautet auszugsweise:

„G.S. stand das Glück ins Gesicht geschrieben, als sie in einer Bucht bei Port d’Andratx vor einem Jetski stand. Und auch Bruder Mi.S. flitzte beseelt mit dem Fahrzeug übers Wasser. So ausgelassen hat man die Kinder von M.S. ja lange nicht mehr gesehen.“

Rückblick: Wegen der Corona-Pandemie mussten auch sie monatelang zu Hause bleiben. Jetzt genossen beide unbeschwerte Urlaubstage mit Freunden auf Mallorca, wo Mama C.S. ein traumhaftes Anwesen mit Pool und großem Garten gekauft hat. Sie selbst hielt sich aus der Öffentlichkeit heraus. Schon früher wurde ihr Mann M.S. mit einem Spezial Helikopter auf die Insel gebracht.“

Der Beitrag wurde u.a. mit einem Luftbild von dem im Artikel genannten Anwesen illustriert (Bildanschrift: „Das traumhafte Anwesen der Familie S auf Mallorca mit Garten und Pool“). Das Luftbild wurde nicht von B gefertigt. Es stammt aus dem ehemaligen Makler-Exposé, welches vor Erwerb des Objekts erstellt worden war. Wie B in den Besitz des Bildes gelangt ist, ist unklar. Das Grundstück liegt an einer sog. „Gated Community“, welche für Dritte nicht zugänglich und nicht einsehbar ist. Auf dem Luftbild wird der erwähnte Pool nicht gezeigt, auch private Ausstattungsgegenstände der Familie S sind nicht erkennbar.

Die Eheleute Schumacher verlangen von B die Unterlassung der erneuten Veröffentlichung der Luftbildaufnahme.

Zu Recht?

A) Sound

1. Die Veröffentlichung von Luftbildaufnahmen von Feriendomizilen Prominenter stellt einen Eingriff in die Privatsphäre dar.

2.

3. Für die demnach positiv festzustellende Rechtfertigung einer zustimmungsfreien Veröffentlichung ist eine Abwägung der widerstrebenden grundrechtlich geschützten Belange erforderlich.

B) Problemaufriss

Mal wieder eine Entscheidung des BGH zur Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts Prominenter. Im Originalfall hatten sich auch die Kinder der Schumachers gegen die Berichterstattung zur Wehr gesetzt. Das Verfahren wurde insoweit allerdings für erledigt erklärt, so dass der BGH dazu nicht mehr entscheiden musste. Die Berichterstattung über die Kinder hat jedoch auch eine Relevanz für die Frage, ob eine zustimmungsfreie Veröffentlichung der Lichtbildaufnahme zulässig war, so dass der Sachverhalt auch die Berichterstattung über die Kinder erwähnt.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist seit Jahrzehnten als sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB anerkannt. Sofern der Tatbestand verwirklicht ist, kann der Geschädigte Ersatz seiner materiellen

Schäden verlangen (etwa Anwaltskosten).

Darüber hinaus führt die Verletzung oft nur zu immateriellen Beeinträchtigungen.

Obwohl es an einer gesetzlichen Regelung i.S.d. § 253 I BGB fehlt, wird in ständiger Rechtsprechung auch insoweit bei erheblichen APR-Verletzungen eine billige Entschädigung in Geld zugesprochen. Grundlage dafür sind Art. 1 I, 2 I GG, aus denen auch das APR als solches abgeleitet wird.¹

Darüber hinaus bietet § 1004 I BGB analog bei Verletzung aller von § 823 I BGB geschützten Rechte bzw. Rechtsgüter einen quasinegatorischen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. Genau darum ging es im vorliegenden Fall.

Für die Frage einer APR-Verletzung ist zwischen der sog. Wort- und der Bildberichterstattung zu differenzieren.

Hintergrund ist die Tatsache, dass für Bildberichterstattung mit §§ 22, 23 KUG Sondernormen bestehen, die sich z.T. erheblich auf das Prüfungsschema auswirken.

Sofern in einem Artikel Wort- und Bildberichterstattung kombiniert werden, ist daher durchaus denkbar, dass z.T. eine APR-Verletzung anzunehmen ist, z.T. eben nicht! Bei der Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch zustimmungslose Verbreitung wird die Rechtswidrigkeit vermutet und muss nach § 23 I KUG vom Bildberichterstatter widerlegt werden.

Anmerkung: Vielleicht denken Sie gerade daran, dass nach der herrschenden Lehre vom Erfolgsunrecht doch auch im Rahmen des § 823 I BGB die Rechtswidrigkeit vermutet wird. Dieser Grundsatz gilt jedoch gerade nicht für die sog. Rahmenrechte wie das APR, so dass die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden können muss, und zwar im Aufbau bei der Frage der Verletzung des APR! Und genau dazu stellen die §§ 22, 23 KUG wiederum eine Ausnahme dar, wenn es um einen Fall der Bildberichterstattung geht.

Diese unterschiedliche Beweislastverteilung führt dazu, dass der Aufbau eines Schadensersatzanspruchs unterschiedlich gewählt werden muss:

Wortberichterstattung

1. Verletzung des APR

- a) Eröffnung des Schutzbereichs
- b) Eingriff, d.h. Handlung, die den Schutzbereich kausal betrifft

¹ Vgl. zu diesen Folgen Hemmer/Wüst/d'Alquen, Skript Deliktsrecht I, Rn. 53c

c) Rechtswidrigkeit des Eingriffs (positive Feststellung)²

2. Verschulden

3. Schaden (Problem des Geldersatzes für immaterielle Schäden)

4. Haftungsausfüllende Kausalität

Bildberichterstattung

1. Verletzung des Rechts am eigenen Bild, § 22 S. 1 KUG

a) Eröffnung des Schutzbereichs (Eingriff durch Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses)

b) Rechtswidrigkeit (wird vermutet, wenn Einwilligung fehlt, § 22 S. 1 KUG)³

2. Rechtfertigung insbesondere gem. § 23 I Nr. 1, II KUG (Beweislast beim Verletzer)

3. Verschulden

4. Schaden

5. Haftungsausfüllende Kausalität

Was ist nun im vorliegenden Fall der Maßstab, wenn es um ein Bild von einer Immobilie geht, die einem Prominenten gehört? Zudem geht es nicht um Schadensersatz, sondern um einen Unterlassungsanspruch: Wie kann dieser dogmatisch bei einer APR-Verletzung begründet werden?

C) Lösung

Zu prüfen ist, ob die Eheleute Schumacher von B die Unterlassung einer weiteren Veröffentlichung der streitgegenständlichen Luftbildaufnahme verlangen können. Ein Anspruch könnte sich aus §§ 1004 I S. 2 analog, 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG ergeben.

² BGH, Urteil vom 29.05.2018 (VI ZR 56/17): „Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht durch einen veröffentlichten Text ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt“. Diese Prüfung erfolgt bereits auf Tatbestandsebene, d.h. im Rahmen der Verletzung des APR, so dass eine gesonderte Prüfung der Rechtswidrigkeit entfällt.

³ BGH, Urteil vom 29.05.2018 (VI ZR 56/17): „Die Veröffentlichung des Bildes einer Person begründet grundsätzlich eine rechtfertigungsbedürftige Beschränkung ihres Allgemeinen Persönlichkeitsrechts“. Auch hier erfolgt sodann eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen. Diese erfolgt dann aber nicht mehr auf Tatbestandsebene, sondern auf der Ebene der Rechtfertigung und orientiert sich sodann an § 23 KUG mit der Besonderheit, dass der Schädiger dafür, dass seine Belange überwiegen, beweisbelastet ist!

I. Anspruch aus § 1004 I S. 2 BGB

Der quasinegatorische Unterlassungsanspruch aus § 1004 I S. 2 BGB setzt voraus, dass eine zustimmungsfreie Veröffentlichung der Luftaufnahme vom Privatanwesen der Eheleute S eine Verletzung von deren APR darstellt und keine Duldungspflicht besteht (§ 1004 II BGB). Zudem müsste B Störer i.S.d. Norm sein und es müsste eine Wiederholungsgefahr bestehen.

1. Herleitung des Anspruchs

Für die Eigentumsverletzung ist in § 1004 I S. 2 BGB ein Unterlassungsanspruch (negatorischer Anspruch geregelt).

Diese Vorschrift findet bei der Verletzung anderer absoluter Rechte kraft Verweisung Anwendung (z.B. § 1027 BGB).

Daraus kann abgeleitet werden, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, bei absolut geschützten Rechten einen Unterlassungsanspruch zu gewähren. Es ist daher anerkannt, dass § 1004 I S. 2 BGB bei allen deliktisch geschützten Interessen analoge Anwendung findet.

Da das APR als ein durch Art 1 I, 2 I GG verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht und zugleich zivilrechtlich nach § 823 I BGB geschütztes sonstiges Recht anerkannt ist, kommt daher ein quasinegatorischer Unterlassungsanspruch auch bei einer APR-Verletzung in Betracht.⁴

2. Verletzung des APR i.S.d. § 823 I BGB

Zunächst ist zu klären, ob ein Fall der Bild- oder der Wortberichterstattung vorliegt. Für den Fall einer Bildberichterstattung wären die §§ 22, 23 KUG zu prüfen (siehe Problemaufriss).

Auch wenn es vorliegend um eine Bilddarstellung geht, ist der Anwendungsbereich der §§ 22, 23 KUG nicht betroffen. Geschützt wird von diesen Normen nur das Bild der Person. Bilder, auf denen die Person nicht abgebildet ist, unterfallen daher auch dann nicht dem Schutz der Normen, wenn durch sie eine Beziehung zu der Person hergestellt werden soll, wie etwa - im vorliegenden Fall - durch den Hinweis auf das Eigentum an dem abgebildeten Objekt. In einem solchen Fall dient das Bild lediglich der Illustration der korrespondierenden Wortberichterstattung. Maßstab bei der Beurteilung einer eventuell vorliegenden APR-Verletzung sind daher die zur Wortberichterstattung entwickelten Grundsätze.

⁴ Der Begriff „sonstiges Recht“ ist hier eigentlich nicht passend, da es sich (wie z.B. beim Leben) um ein Rechtsgut handelt. Da das Gesetz aber diesbezüglich nicht differenziert, ist der Begriff „sonstiges Recht“ natürlich nicht falsch.

Anmerkung: Das ist auch bei einer Karikatur nicht anders zu beurteilen, da diese als anerkannte Kunstform typischerweise eine Aussage über die Person (übertrieben) darstellt, also auch hier nur einer Wortberichterstattung dient. Natürlich kann dies wiederum anders liegen, wenn eine (echte) Bildaufnahme einer Person durch eine Fotomontage in ein falsches Licht gerückt wird.⁵

a) Eingriff

Im Rahmen einer Wortberichterstattung ist hinsichtlich eines Eingriffs in das APR nach verschiedenen Sphären zu differenzieren:

In die sog. **Sozialsphäre** fällt das öffentliche und berufliche Wirken einer Person. Die **Privatsphäre** umfasst das Leben im häuslichen Bereich und in den Situationen, die typischerweise als privat eingestuft werden.

Die (unantastbare) **Intimsphäre** betrifft die innere Gefühlswelt und Gedanken (die ggfs. in Tagebüchern bzw. vertraulichen Briefen festgehalten wurden).

Die im Einzelfall betroffene Sphäre ist dabei maßgeblich für die Anforderungen an die Rechtfertigung eines Eingriffs.

Da ein Eingriff in die Intimsphäre ersichtlich nicht vorliegt, ist zu klären, ob die Lichtbildaufnahme (noch) der Sozialsphäre oder (bereits) der Privatsphäre zuzuordnen ist.

Bewegen sich Prominente in der Öffentlichkeit, ist die Sozialsphäre auch dann betroffen, wenn bei der Berichterstattung auf Gegenstände der betroffenen Personen Bezug genommen wird.

Bsp.: Promi P taucht bei einer Gala auf und trägt dabei ein auffälliges Schmuckstück, über welches nun (warum auch immer) in der Klatschpresse berichtet wird.

Möglicherweise ist dies vorliegend anders, weil es sich bei dem Grundstück um einen Rückzugsort für das Privatleben handelt.

Das durch Art. 1 I, 2 I GG gewährleistete Recht auf Achtung der Privatsphäre gesteht jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zu, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann. Dazu gehört auch das Recht, für sich zu sein, sich selbst zu gehören und den Einblick durch andere auszu-schließen. Der Schutz der Privatsphäre ist sowohl thematisch als auch räumlich bestimmt.

Er umfasst einen räumlich bestimmten – insbesondere häuslichen – Bereich, in dem der Einzelne die Möglichkeit hat, frei von öffentlicher Beobach-

⁵ Vgl. vertiefend MüKo, Anhang zu § 12, Rn. 275 ff.

tung und der von ihr erzwungenen Selbstkontrolle zu sein, und in dem er zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann. Thematisch umfasst die Privatsphäre insbesondere Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsgehalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, etwa weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein umfriedetes Grundstück jedenfalls dann – räumlich – der Privatsphäre zuzurechnen, wenn es dem Nutzer die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein.⁶ Die Einordnung des Grundstücks als räumlicher Schutzbereich der Privatsphäre besagt aber noch nichts darüber, ob dieser Bereich selbst am Grundrechtsschutz teilhat. Ob die Veröffentlichung von Fotos umfriedeter Außenanlagen gegen den Willen des Grundstücksbesitzers einen Eingriff in dessen Privatsphäre darstellt, lässt sich nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände für den Einzelfall beantworten.

Dabei kann eine Rolle spielen, ob die Eignung des Grundstücks als Rückzugsort durch die Veröffentlichung der Bilder unter Berücksichtigung der begleitenden Wortberichterstattung gefährdet wird, die Berichterstattung einem breiten Publikum Einblicke in Lebensbereiche des Betroffenen gewährt, die sonst einem beschränkten Personenkreis vorbehalten sind, und ob durch die Veröffentlichung der fraglichen Aufnahmen Schutzmaßnahmen des Betroffenen zur Sicherung der Privatheit des Anwesens umgangen werden.

Nach diesen Grundsätzen hat B durch die Veröffentlichung des streitgegenständlichen Luftbildes in die Privatsphäre der Eheleute S eingegriffen. Das Grundstück liegt laut Sachverhalt in einer Gegend, die dem breiten Publikum nicht offensteht, es ist von außen nicht einsehbar. Mit der Luftbildaufnahme und der Zuordnung zu den Eheleuten S wird daher dem breiten Publikum Einblick in einen privaten Lebensbereich gewährt, den diese erkennbar vor den Augen der Öffentlichkeit verschließen wollten.

Dies genügt, um einen Eingriff in die Privatsphäre zu bejahen, ohne dass über die Tatsache der ungewollten Öffnung des privaten Lebensbereichs hinaus noch die Geeignetheit des Anwesens als Rückzugsort dadurch beeinträchtigt sein müsste, dass aufgrund der Berichterstattung die Auffindbarkeit für Dritte erleichtert wird.

Zwischenergebnis: Demnach liegt ein Eingriff in die Privatsphäre der Eheleute S vor.

⁶ BGH, AfP 2004, 119 (121) („Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht“, hervorgegangen aus dem Archiv für Presserecht).

b) Rechtswidrigkeit des Eingriffs

Fraglich ist jedoch, ob der Eingriff auch rechtswidrig war.

Anmerkung: Achten Sie noch einmal auf den Aufbau: Mit dem Vorliegen des Eingriffs steht die APR-Verletzung noch nicht fest. Die Rechtswidrigkeit wird also nicht als gesonderter Prüfungspunkt nach (!) der Rechtsgutsverletzung relevant, sondern ist Bestandteil der Prüfung der APR-Verletzung!

Wegen der Eigenart des APR als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Abwägung der widerstreitenden Interessen grundrechtlich geschützter Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte zu berücksichtigen sind.

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Im Streitfall ist das Interesse der Eheleute S am Schutz ihres Persönlichkeitsrechts mit dem in Art. 5 GG verankerten Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit auf Seiten von B abzuwägen.

Da die angegriffene Berichterstattung die Privatsphäre betrifft, ist von entscheidender Bedeutung, ob sie sich durch ein **berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit** rechtfertigen lässt.

Zum Kern der Presse- und Meinungsfreiheit gehört es, dass die Medien im Grundsatz nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden können, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht. Unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen, nehmen grundsätzlich an diesem Schutz teil, ohne dass dieser von der Eigenart oder dem Niveau der Berichterstattung abhängt.⁷

Im Rahmen der Abwägung kommt dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu, wobei der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung im Gesamtkontext, in den das Bild gestellt ist, zu ermitteln ist, insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung. Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten.

Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen umso schwerer, je

⁷ BGH, Life&LAW 04/2023, 229 ff.

geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist.

Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet und welcher Informationswert ihr damit beizumessen ist, ist von erheblicher Bedeutung, welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt. Eine in der Öffentlichkeit unbekannte Privatperson kann einen besonderen Schutz ihres Privatlebens beanspruchen, nicht aber eine Person des öffentlichen Lebens.⁸

Außerdem muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen der Berichterstattung über Tatsachen, die einen Beitrag zu einer Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leisten kann, die z.B. Politiker bei der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte betrifft, und der Berichterstattung über Einzelheiten des Privatlebens einer Person, die keine solchen Aufgaben hat.

Stets abwägungsrelevant ist auch die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Diese kann bei einer Bildberichterstattung – wie bei einer Wortberichterstattung – als gering zu werten sein, wenn sie keinen tieferen Einblick in die persönlichen Lebensumstände des Betroffenen vermittelt.

Bei der Abbildung eines Grundstücks kann die Intensität des Eingriffs dadurch erhöht werden, dass sie – ggfs. im Zusammenspiel mit der begleitenden Wortberichterstattung – die Auffindbarkeit des Anwesens erleichtert und durch die damit verbundene Anlock- und Anreizwirkung für Neugierige dessen Eignung als Rückzugsort für den Betroffenen gefährdet.

Auch die Umstände der Gewinnung der Abbildung sind bei der Beurteilung der Intensität des Eingriffs in den Blick zu nehmen und können diese erhöhen.⁹

c) Konkrete Betrachtung im Fall

Gemessen an diesen Grundsätzen überwiegt das APR der Eheleute S nicht das Recht der B auf Meinungsfreiheit.

Mit der Luftbildaufnahme wird ein nicht unerhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit befriedigt. M.S. ist zwar kein Politiker, er gehört aber als berühmter Rennfahrer auch nach Beendigung seiner Karriere zu den Personen des öffentlichen Lebens, aufgrund deren Leitbildfunktion Berichte über ihr Alltags- und Privatleben zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen können.

Auch die Ehefrau ist öffentlich bekannt. Die in dem streitgegenständlichen Artikel enthaltene und

durch die angegriffene Aufnahme illustrierte Beschreibung der Lebensgewohnheiten und Wohnverhältnisse der prominenten Eheleute S auf der beliebten Ferieninsel Mallorca bedient demnach ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse.

Die Privatsphäre der Eheleute S ist durch die Veröffentlichung des Luftbildes nur in ihrem Randbereich betroffen. Einen tieferen Einblick in die Lebensgewohnheiten der Eheleute S gewährt die Aufnahme nicht. Private Ausstattungsgegenstände sind auf dem Bild nicht erkennbar.

Fraglich ist jedoch, ob aufgrund der in dem Artikel enthaltenen Mitteilung, dass die Kinder der Eheleute S in einer Bucht bei Port d'Andratx unbeschwerter Urlaubstage verbringen, der Leser über die Lage der Villa in der Nähe dieser Bucht informiert wird.

Allerdings ist ein unmittelbarer Rückschluss auf die Lage der Villa nicht gegeben. Der Ort Port d'Andratx wird in dem Beitrag lediglich im Zusammenhang mit der Schilderung des Wassersports durch die Kinder der Eheleute S genannt. Dass an diesem Ort oder in dessen Nähe auch das klägerische Anwesen zu finden ist, lässt sich dem Artikel nicht entnehmen. Der Leser wird lediglich darüber informiert, dass sich das Grundstück auf Mallorca befindet.

Der Artikel erleichtert daher die Auffindbarkeit des Grundstücks und damit auch die Aufnahme weiterer Bilder durch Drohnen nicht in einer abwägungsrelevanten Weise. Allein die Möglichkeit, dass anhand der auf dem Luftbild erkennbaren Gestaltungsmerkmale bei entsprechend intensiver Recherche, etwa mittels eines Internetdienstes wie „Google-Earth“, das Grundstück ggfs. lokalisiert werden kann, genügt insoweit nicht.

Auch die Umstände der Gewinnung der Luftbildaufnahme führen vorliegend nicht zu einer höheren Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Eheleute S. Das Bild stammt aus einem Exposé, das vor dem Erwerb durch die Eheleute S für den Verkauf der Immobilie gefertigt worden ist. Es entstand demnach nicht unter Ausspähung der persönlichen Lebensumstände der Eheleute S.

Angesichts der somit nur geringen Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre der Eheleute S kann ein Überwiegen ihres Interesses am Schutz ihres Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber dem Recht der B auf Meinungsfreiheit nicht festgestellt werden.

Anmerkung.: Einen Einfluss auf die Rechtswidrigkeit, d.h. auf die Abwägung der widerstreitenden Interessen, kann auch eine sog. Selbstöffnung haben. Will eine Person des öffentlichen Interesses das Privatleben abschirmen, muss sie das in

⁸ BGH, VersR 2023, 662 ff. = [jurisbyhemmer](#).

⁹ BGH, VersR 2018, 1136 ff. = [jurisbyhemmer](#).

allen Situationen konsequent tun. Bringt die Person Informationen aus dem Privatleben selbst an die Öffentlichkeit (z.B. durch Autobiographien), darf sie sich nicht darüber wundern, wenn die Presse dann versucht, weiter hinter die Kulissen zu schauen. Eine derartige Selbstöffnung stellt zwar keinen Freibrief für jeden Eingriff in die Privatsphäre dar, führt aber in dem abgegrenzten Bereich dazu, dass die Rechtswidrigkeit des Eingriffs entfällt.¹⁰ Die Öffentlichkeit interessiert sich seit Jahren für den Gesundheitszustand von Michael Schumacher. Gerade aus obiger Erwägung heraus, gelangen seitens der Familie aber konsequenterweise keine Informationen an die Öffentlichkeit. Dies würde nämlich zu einem ständigen Nachbohren der Presse führen und die Rechtfertigung für Eingriffe würde dadurch erheblich vereinfacht werden. Daher ist auch in Zukunft nicht damit zu rechnen, dass der Gesundheitszustand in der Öffentlichkeit Erwähnung finden wird.

II. Ergebnis

Die Eheleute S haben gegen B keinen Anspruch darauf, dass die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Luftbildaufnahme in Zukunft unterlassen wird, ein Anspruch aus §§ 1004 I S. 2, 823 BGB besteht nicht.

D) Kommentar

(cda): Manchmal schmerzt die Notwendigkeit, juristisch argumentieren zu müssen. Aus dem Bauch heraus würde man sicherlich werten, dass derartige Bildaufnahmen der Privatsphäre niemanden etwas angehen. Noch dazu, wenn man das Schicksal von Michael Schumacher kennt. Aber über Geschmack lässt sich bekanntlich ja nicht wirklich streiten, weil es nichts bringt. Offenbar gibt es eine interessierte Öffentlichkeit, die sich an derartigen Stories ergötzt. Bemitleidenswert sind die Journalisten, die sich mit derart niveaulosen Berichten über Wasser halten müssen. Bemitleidenswert sind auch die sog. „Z-Promis“, von denen ohne die Klatschpresse niemand Notiz nehmen würde. Für die Selbsterniedrigung eines Menschen scheint es keine Grenzen mehr zu geben, wenn nur etwas Geld winkt (siehe Dschungel-Camp und dergleichen). Hier wird der im Übrigen unantastbare Bereich der Intimsphäre oft ganz freiwillig preisgegeben, was man dann wohl als „Win-Win-Situation“ begreifen muss. Man sieht: Fluch und

Segen der Presse/des Fernsehens liegen oft eng beieinander. Und die Grenzziehung obliegt mitunter nicht dem Geschmack, sondern der Juristerei!

E) Wiederholungsfrage

▪ Wonach richtet sich die Zulässigkeit einer Luftbildaufnahme von Feriendomizilen Prominenter?

Heranzuziehen sind die Grundsätze über die Wortberichterstattung. Für die demnach positiv festzustellende Rechtfertigung einer zustimmungsfreien Veröffentlichung ist eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange erforderlich.

F) Zur Vertiefung

Zur spekulativen Wortberichterstattung über eine Liebesbeziehung

- BGH, Life&LAW 04/2023, 229 ff.

¹⁰ Zu der Frage, ob eine „Selbst“öffnung durch Dritte dem Betroffenen zugerechnet werden kann (wenn z.B. ein Ehegatte über private Dinge berichtet), vgl. MüKo, Anhang zu § 12, Rn. 255. Allein die Tatsache, dass die berichtende Person in einer Nähebeziehung stand, kann für eine Zurechnung nach überzeugender Meinung nicht genügen.